

Mit einem Schreiben vom 7. Dezember 2004 unter dem Aktenzeichen COMP/C2/PK/pm/D/906(2004) habe die Kommission ihr mitgeteilt, dass sie beabsichtige, das Verfahren einzustellen, und sie aufgefordert, ihr eventuell neue Informationen zu übermitteln, die den fraglichen Rechtsverstoß belegten. Mit einem neueren Schreiben vom 20. April 2005 habe die Kommission ihr unter dem Aktenzeichen Comp/C2/PK/LVP/D/219/2005 mitgeteilt, dass sie ihre Beschwerde endgültig zurückweise.

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidungen. Sie macht zunächst geltend, dass es ganz an einer Begründung der Entscheidung vom 20. April 2005 fehle, die in keiner Weise unter Berücksichtigung der neuen Informationen getroffen worden sei, die sie in Beantwortung des Schreibens vom 7. Dezember 2004 angeführt habe. Ferner trägt die Klägerin vor, der griechische Kulturminister habe sie dadurch diskriminiert, dass er allen anderen Einrichtungen zur gemeinsamen Verwaltung Genehmigungen für alle in deren Anträgen aufgeführten Zuständigkeiten erteilt habe, während er in ihrem Fall nur Genehmigungen für die geistigen und nicht auch, wie sie es beantragt habe, für die verwandten Schutzrechte erteilt habe. Dies sei absichtlich geschehen, um monopolistische Verhältnisse zu schaffen. Die Klägerin macht ferner geltend, es sei auch gegen das Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verstoßen worden, weil die Inhaber verwandter Schutzrechte, die keine Griechen seien, in Griechenland nicht wählen könnten, welche Gesellschaft sie mit der Verwaltung ihrer verwandten Schutzrechte betrauen sollten. Schließlich vertritt die Klägerin die Ansicht, die Praxis, gegen die sie ihre Beschwerde gerichtet habe, betreffe einen großen Teil des Marktes für das geistige Eigentum und nicht, wie in den angefochtenen Handlungen ausgeführt werde, einen begrenzten Teil.

Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juni 2005

(Rechtssache T-243/05)

(2005/C 205/64)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Hellenische Republik hat am 30. Juni 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind G. Kanellopoulos und E. Svolopoulou.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, sie gemäß den näheren Darlegungen in der Klageschrift abzuändern, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung schloss die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmte Ausgaben der Hellenischen Republik in den Bereichen Agrarerzeugnisse, Olivenöl und öffentlich-rechtliche Kontrolle von der gemeinschaftlichen Finanzierung aus, so dass die betreffenden Beträge nicht als rechtmäßige Gemeinschaftsausgabe anerkannt wurden und zulasten der Hellenischen Republik verbucht wurden.

Zur Untermauerung ihrer Klage trägt die Klägerin zunächst vor, die Kommission sei nicht dazu befugt, die streitigen Berichtigungen vorzunehmen, da diese Ausgaben beträfen, die der Mitgliedstaat in einem früher als 24 Monate vor der ersten Mitteilung der Kommission zu den fraglichen Ausgaben liegenden Zeitraum durchgeführt habe.

Was sodann die pauschale öffentlich-rechtliche Berichtigung um 5 % im Bereich der Agrarerzeugnisse angehe, die durch die angefochtene Entscheidung mit der Begründung vorgenommen worden sei, dass die griechischen Behörden trotz des von ihnen erzielten Fortschritts weiterhin Zahlungen auch in den Fällen vornähmen, in denen nicht nachgewiesen sei, dass die Anträge ordnungsgemäß geprüft worden seien, meldet die Klägerin Zweifel an den Tatsachenfeststellungen der Kommission an und rügt einen Irrtum bezüglich des Sachverhalts und eine mangelhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung. Ferner rügt sie einen Verstoß gegen die Leitlinien VI/5330/97 der Kommission und gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine fehlerhafte Würdigung der Tatsachen und eine unzureichende Begründung für die Höhe der Pauschalberichtigung um 5 %.

Zur Berichtigung auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Kontrolle trägt die Klägerin vor, dass die Zahlungsverzögerungen, derentwegen die streitigen Berichtigungen vorgenommen worden seien, teils auf die Notwendigkeit einer Durchführung ergänzender Kontrollen wegen der festgestellten großen Abweichung von den angemeldeten Flächen, teils auf außergewöhnliche Umstände, nämlich die Einlegung und Prüfung von Einsprüchen wegen Fehlern in der Verbuchung aufgrund von nach den Zahlungen festgestellten Tatsachen, und in einem besonderen Fall auf eine Arbeitsverweigerung zurückzuführen, bei der es sich um höhere Gewalt handele.